

Jubiläumsordnung der Gemeinde Bugewitz

Gemäß § 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bugewitz vom 23.01.2025 nachfolgende Jubiläumsordnung erlassen:

Präambel

Die Gemeinde Bugewitz erlässt zur Ehrung von Bürgern oder anderen Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde Bugewitz oder ihrer Bürger verdient gemacht haben, eine Jubiläumsverordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Ehrungen der Gemeinde Bugewitz nach dieser Jubiläumsordnung sind freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung darüber, in welcher Form die Ehrung stattfinden soll (Blumenstrauß oder –topf, Präsent, Wertgutschein), trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

2. Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen

Die Ehrung für Alters- und Ehejubiläen werden nur vorgenommen, wenn diejenigen, die geehrt werden sollen, ihren Hauptwohn- oder Hauptgeschäftssitz in der Gemeinde Bugewitz haben.

3. Ehrungen

Altersjubilare

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen überbringen die Glückwünsche der Gemeinde beim 70., 75. und ab dem 80. Lebensjahr jährlich mit einer Zuwendung in Höhe von 15 Euro.

Ehejubilare

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen überbringen die Glückwünsche der Gemeinde beim 50. (Goldene Hochzeit), 60. (Diamantene Hochzeit), 65. (Eiserne Hochzeit), 70. (Kupferne Hochzeit), 75. (Kronjuwelenhochzeit) Ehejubiläum und überreicht eine Zuwendung in Höhe von 30 Euro.

Ehrungen von Bürgerinnen und Bürgern aufgrund besonderer Verdienste

Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Wohl der Gemeinde Bugewitz verdient gemacht haben, überbringt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin eine Zuwendung in Höhe von 20 Euro.

Sonstige Anlässe

Die Gemeinde Bugewitz kann Ehrungen zu weiteren Anlässen vornehmen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen befinden über Art, Umfang und Form der Gratulation bzw. Ehrung bis zur Höhe von 20 Euro.

Anlässe können sein:

- verdienstvolle Vereinsvorstände
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen
- Geschäftseröffnung

- Vereinsjubiläen
- Geburtenprämie
- Beleidsbekundungen

4. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt der Gemeinde Bugewitz.

5. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bugewitz, 04.02.2025

G. Herold
Bürgermeister/in



Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 04.02.2025
Unterschrift: *Herold*